
**Ev. Kindergarten Sparrieshoop
Botterhorn 2**

25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop

Telefon: 04121 / 870745

Mail: kiga.sparrieshoop@web.de



Benutzungsordnung

**für den evangelischen Kindergarten Sparrieshoop
der Ev.-Luth Kirchengemeinde Barmstedt**

Nach Artikel 25 (in Verbindung mit Artikel 33(2)) der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kindergarten-Ausschuss West der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt in der Sitzung am 14.11.2017 die nachstehende Kindertagesstätten Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Die ev. Kindertagesstätte als sozialpädagogische Einrichtung nimmt, auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes, einen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahr.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium Jesu Christi in Wort und Tat zu bezeugen. Kinder anderer Religionen, Nationalitäten oder Weltanschauungen sind ausdrücklich willkommen. Die Entwicklung des Kindes als Individuum zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit wird ebenso unterstützt, wie das Heranwachsen der Gruppe der Kinder zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Förderung der Kinder bezieht sich darauf, dass die Kinder entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Datennutzung/Datenschutz
- § 7: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 8: Abmeldung und Kündigung
- § 9: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 10: Gesundheitsvorsorge
- § 11: Versicherungen
- § 12: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 13: Teilnahmebeiträge
- § 14: Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsreform

Diese Kindertagesstätten-Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt in Klein Offenseth-Sparrieshoop.

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstätten-Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG), (GVOBl. Schl.-H. vom 19.12.1991, S.651) in der jeweils gültigen Fassung
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H., 500) in der jeweils gültigen Fassung
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Kirchengesetze, Tarifverträge) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr in Krippengruppen sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Elementargruppen auf. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

Im Haus Kirchenstraße 21 bietet eine Elementargruppe eine Betreuungszeit an 5 Wochentagen von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr an.

Im Haus Botterhörn 2 werden an 5 Wochentagen folgende Gruppen angeboten:

1. 1 Elementargruppe von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. 2 Elementargruppen von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr („Halbtagsgruppe mit 6 Stunden Betreuungszeit)
3. 2 Elementargruppen von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr („Ganztagsgruppe“ mit 8 - 10 Stunden Betreuungszeit)
4. 1 Krippengruppe von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr („Halbtagskrippe“ mit 6-Stunden Betreuungszeit)
5. 1 Krippengruppe von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr („Ganztagskrippe“ mit 8 - 10 Stunden Betreuungszeit)
6. Frühdienst 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
7. Spätdienst 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist im Voraus zu stellen und wird durch die Leitung beschieden.

Änderungen der Betreuungszeiten haben eine mindestens dreimonatige Gültigkeit.

(3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte 3 Wochen geschlossen, sowie ebenfalls zwischen Weihnachten und

Neujahr. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z. B. unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, gemeinschaftliche pädagogische Fortbildungen der Mitarbeiter/-Innen) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Beitrags aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Plätze nach den vom Beirat festgelegten Kriterien. Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde werden bevorzugt berücksichtigt.

(3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein und wird in der Kindakte abgelegt. (siehe § 1 (1) KiTaVO)

§ 6 Datennutzung

(1) Der Träger bzw. die Kindergartenleitung darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Benutzungsordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben (siehe § 62 SGB VIII), verarbeiten und nutzen (§ 67 Abs. 6 SGB X).

Der Träger beteiligt sich an der landesweiten KiTa-Datenbank. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung übernimmt als zentrale Stelle gem. § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz die Verantwortung für diese Softwarelösung. Der Träger darf entsprechend § 8 Kindertagesstättengesetz die hierfür notwendigen Daten verarbeiten.

(2) Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte jedes einzelnen betreuten Kindes gewährleisten zu können, untersagt der Träger während der Öffnungszeiten sowie während Veranstaltungen sowohl auf dem Gelände, als auch außerhalb des Geländes die Aufnahme von Fotos und Videos mit privaten Aufnahmegeräten (Kameras, Smartphones etc.). Der Träger behält sich das Recht vor bei Zuwiderhandlungen einzuschreiten. Es werden bei Veranstaltungen ausschließlich hausinterne Aufnahmegeräte verwendet bzw. die verwendeten Speichermedien verbleiben in der Kindertagesstätte und werden von den Fachkräften vor der Weitergabe so sortiert, dass keine Aufnahmen von Kindern auf den Medien gespeichert werden, deren Erziehungsberechtigte der Weitergabe von Fotos nicht zugestimmt haben.

§ 7 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen.

(2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

(3) Wird ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, kann aber aufgrund fehlender Plätze erst zu einem späteren Zeitpunkt in den Elementarbereich der Einrichtung wechseln, verbleibt dieses Kind bis dahin im Krippenbereich. Der Elternbeitrag ändert sich erst mit dem Wechsel des Kindes in den Elementarbereich. Bis dahin ist der jeweils aktuelle Krippenbeitrag zu zahlen.

§ 8 Abmeldung und Kündigung

(1) Der mit dem Träger geschlossene Betreuungsvertrag endet automatisch zum 31.07. im Einschulungsjahr des Kindes und bedarf keiner gesonderten Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten oder des Trägers.

(2) Eine vorzeitige Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 30. April schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.

(3) In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende (außer zum 31. 5. und zum 30. 6.) beiderseitig schriftlich gekündigt werden.

(4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab schriftlich informiert.

(5) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

(6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(7) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn ersichtlich ist, dass die pädagogischen Auffassungen der Einrichtung und des Elternhauses erheblich divergieren.

(8) Sollte Klein Offenseth-Sparrieshoop nicht mehr der erste Wohnsitz des Kindergartenkindes oder Krippenkindes sein, kann der Träger das Betreuungsverhältnis zum Ende des Kindergartenjahres kündigen.

§ 9 Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Einrichtungsträger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

(5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.

(6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 11 Versicherung

(1) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe Artikel 1, SGB 7 unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
- bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen.

(2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§12 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretungen der Kindertagesstätten und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretungen in dem Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§13 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsordnung erhoben. Diese ist als Anlage der Benutzungsordnung beigefügt. Die Beitragsregelung erlässt der Kindergartenausschuss West der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt.

§14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt am 01.12.2017 mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.08.2011.

Kindergartenausschuss West der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barmstedt



Evangelischer Kindergarten Sparrieshoop:

- Kindergarten: Botterhörn 2, 25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop, Telefon: 04121 / 870745
- Kindergarten: Kirchenstraße 21, 25365 Klein Offenseth – Sparrieshoop, Telefon: 04121 / 81185